

G e s c h ä f t s o r d n u n g

des Zweckverbandes Volkshochschule und Musikschule Steinfurt vom 17.12.1984

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule und Musikschule hat in ihrer Sitzung am 17.12.1984 aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) und des § 31 Abs. 2 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Zweckverbandes

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung durch schriftliche Einladung an die einzelnen Mitglieder ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Die Einladungen werden auch vom Vorstandsvorsteher unterschrieben.
- (2) Die Einladung ist spätestens am 7. Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt werden.
- (3) Vorlagen sollen möglichst mit der Einladung versandt werden.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt nach Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher die Tagesordnung fest. Er hat dabei die Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung vorgelegt werden.
- (2) Die Tagesordnung beginnt mit folgenden Punkten:
 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 2. Erörterung der Niederschrift über die letzte Sitzung
 3. Anträge gem. § 4 der Geschäftsordnung
 4. Anfragen gem. § 5 der Geschäftsordnung
 5. Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 43 GO

4.5

An den Schluss der Tagesordnung sind folgende Punkte zu setzen:

Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten

Mitteilungen und mündliche Anfragen

Verschiedenes

Für die nichtöffentliche Sitzung gilt entsprechendes.

(3) Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte beschließt die Versammlung nach Abwicklung der Punkte 1 und 2 (Abs. 2).

(4) Die Tagesordnung kann im Rahmen des Punktes 3 zur Abwicklung von Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind, erweitert werden (§ 33 Abs. 1 S. 5 GO).

§ 3

Nichtöffentliche Sitzung

In nichtöffentlicher Sitzung sind zu behandeln:

1. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist
2. Personalangelegenheiten
3. Liegenschaftsangelegenheiten
4. Angelegenheiten, durch die in öffentlicher Sitzung das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen der Stadt oder einzelner Personen gefährdet werden können.

§ 4

Anträge

(1) Anträge im Sinne dieses Paragraphen sind:

1. Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Punktes auf die Tagesordnung der Versammlung sowie Anträge zur Abwicklung in einer bereits anberaumten Sitzung.
2. Anträge, die während der Beratung eines Tagesordnungspunktes gestellt werden können.

(2) Anträge gem. Abs. 1 Ziff. 1 sind an den Vorsitzenden der Versammlung zu richten, der sie dem Vorstandsvorsteher zur Bearbeitung und Weiterleitung an die Versammlung übersendet.

(3) Ein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses bedarf der Unterstützung von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Verbandsversammlung. Wird der Antrag abgelehnt, so kann er innerhalb der nächsten 5 Monate nicht erneut gestellt werden, es sei denn, dass er von der Verbandsversammlung einstimmig gestellt wird. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Anträge gem. Abs. 1 Ziff. 2 sind auf Verlangen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor ihrer Beratung schriftlich zu formulieren.

§ 5

Anfragen

(1) Anfragen, die 48 Stunden vor Beginn der Sitzung gestellt werden, werden in der Sitzung oder in der Niederschrift beantwortet, später gestellte Anfragen in der nächsten Sitzung, falls sie nicht ohne vorherige Feststellungen beantwortet werden können. Anfragen sind schriftlich zu stellen.

(2) Der Fragesteller ist berechtigt, nach Beantwortung der Anfrage Zusatzfragen zu stellen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 6

Ablauf der Beratungen

(1) Die Beratung beginnt mit der Berichterstattung; diese kann durch Hinweis auf die entsprechenden Vorlagen ersetzt werden.

(2) Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Melden sich gleichzeitig mehrere Mitglieder zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung über die Reihenfolge.

(3) Berichterstatter, Antragsteller und der Verbandsvorsteher können vor Beginn und nach Beendigung der Beratung das Wort verlangen.

(4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsteher jederzeit das Wort zur sachlichen und rechtlichen Feststellung erteilen.

(5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann das Wort außerhalb der Tagesordnung zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

(6) Zwischenrufe sind zulässig. Die Redezeit und die Beratungszeit können von der Verbandsversammlung auf Antrag begrenzt werden.

(7) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall auf Antrag vor Beginn der Beratungen beschließen, dass jeweils nur eine Wortmeldung jedes Zweckverbandsmitgliedes zugelassen werden darf.

4.5

(8) Ein Mitglied der Verbandsversammlung kann sich jederzeit zu Wort melden, um sich zur Geschäftsordnung zu äußern oder um ein Missverständnis aufzuklären. Dieser Wortmeldung ist sofort zu entsprechen.

(9) Ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Aussprache für beendet.

(10) Die Verbandsversammlung kann die Rednerliste auf Antrag jederzeit schließen. Noch vorliegende Wortmeldungen sind abzuwickeln. Je eine Wortmeldung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das für oder gegen den Antrag sprechen möchte, ist zuzulassen.

§ 7

Abstimmung

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann geheime Abstimmung verlangen. Sie muss durchgeführt werden, wenn der Antrag von wenigstens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder der Verbandsversammlung gestellt wird. Über den Antrag auf namentliche Abstimmung muss durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat gegenüber dem auf namentliche Abstimmung den Vorrang.

(2) Der Schriftführer ermittelt das Ergebnis, der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt es fest.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lässt über die vorliegenden Anträge (bzw. den Vorschlag des Verbandsvorstehers) in folgender Reihenfolge abstimmen:

1. Sitzungsunterbrechung
2. Schluss der Debatte
3. Vertagung
4. Änderungsantrag, falls mehrere vorliegen, in der Reihenfolge ihres Einganges
5. den Vorschlag des Verbandsvorstehers
6. andere Anträge nach der Reihenfolge ihres Einganges

(4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher formuliert den zur Abstimmung anstehenden Antrag nach Beendigung der Aussprache.

§ 8

Ordnung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann den Redner, der von der Sache abweicht, "zur Sache", und denjenigen, der die Ordnung stört, "zur Ordnung" rufen. Er kann dem Redner, der diese Beanstandungen nicht beachtet, das Wort entziehen.

(2) Geschieht dies dreimal und hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung vorher auf die Folgen hingewiesen oder ist der Verstoß gröblich, so kann ein Ausschluss für eine oder mehrere Sitzungen ausgesprochen werden; ggf. können die auf den entsprechenden Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden.

(3) Tonträgeraufzeichnungen in den Sitzungen sind nur nach vorheriger Zustimmung der Verbandsversammlung zulässig.

§ 9

Niederschrift

(1) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Ort und Tag der Sitzung
2. Tagesordnung
3. die Namen der anwesenden, der fehlenden und der gem. § 23 GO ausgeschlossenen Mitglieder der Verbandsversammlung, den Namen des Schriftführers
4. die Namen der sonstigen Sitzungsteilnehmer
5. die gestellten Anträge
6. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit Angabe der Stimmverhältnisse

(2) Eine in der Sitzung abgegebene Erklärung ist in die Niederschrift aufzunehmen, falls der Redner dies in der Sitzung ausdrücklich verlangt hat.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Zweifel über die Anwendung der Geschäftsordnung werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung entschieden.

(2) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen, wenn es $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.